

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. August 1917,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	125,507
Eingegangene Stimmzettel . . .	98,714
Annehmende sind	70,084
Verwerfende sind	19,024
Ungültige Stimmen	227
Leere Stimmen	9,379

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 3. September 1917.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Rüegg.

Der Sekretär:

Wachter.

Gesetz

über

das Ausverkaufswesen.

(Vom 26. August 1917.)

§ 1. Wer durch Inserate, Zirkulare, Anschläge oder durch ähnliche Mittel einen Ausverkauf ankündigen will, bedarf dazu einer Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Als Ausverkauf gilt sowohl der Totalausverkauf zum Zwecke der Beendigung des Geschäftsbetriebes, als der Teilausverkauf wegen Aufgabe einer bestimmten Warengattung oder wegen Räumung eines bestimmten Warenvorrates aus dem vorhandenen Bestande (Saison- und Inventurausverkauf, Ausverkauf wegen Lokalwechsels u. s. w.).

§ 2. Einer Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates bedarf ferner, wer durch Insetate, Zirkulare, Anschläge oder durch ähnliche Mittel einen zeitweiligen Ausnahmeverkauf unter Zusicherung besonderer Vergünstigungen für die Käufer ankündigt (Ausnahmetage, billige Wochen, Gewährung eines ausnahmsweisen Rabattes u. s. w.).

§ 3. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die Ankündigung die Absicht unlauteren Geschäftsgebarens erkennen läßt. Eine bereits erteilte Bewilligung ist zu entziehen, wenn ein solches Gebaren offenkundig wird. Gegen Ungehorsame ist durch die Statthalterämter nötigenfalls die Schließung des Geschäftes anzuordnen.

§ 4. Für die Bewilligung eines Totalausverkaufs wird eine monatliche Gebühr von 5—100 Franken erhoben. Für die Bewilligung eines Teilausverkaufes oder eines Ausnahmeverkaufes wird eine Abgabe erhoben, welche 2% des erzielten Umsatzes, mindestens aber 30 Franken beträgt.

Von diesen Abgaben und Gebühren fallen zwei Fünftelle der Gemeinde zu, in welcher der Ausverkauf stattfindet.

§ 5. Übertretungen dieses Gesetzes werden durch die Statthalterämter mit Polizeibuße von 20 bis 1000 Franken geahndet. Gegen Rückfällige sind Bußen bis auf 2000 Franken zulässig; in schweren Fällen kann die Überweisung an das Bezirksgericht erfolgen, welches neben oder statt der Buße auf Gefängnisstrafe bis auf einen Monat erkennen kann.

§ 6. Durch dieses Gesetz wird der § 3 des Gesetzes vom 29. Januar 1911 gegen unlauteren Wettbewerb aufgehoben.

§ 7. Der Regierungsrat stellt durch eine Verordnung die weiter notwendigen Bestimmungen über die Ausverkaufsbe-
willigungen fest.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. August 1917,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	125,507
Eingegangene Stimmzettel	98,714
Annehmende sind	57,582
Verwerfende sind	31,992
Ungültige Stimmen	183
Leere Stimmen	8,957

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über das Ausverkaufswesen“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 3. September 1917.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rüegg.

Wachter.

Gesetz

betreffend

den Ladenschluß an Werktagen.

(Vom 26. August 1917.)

§ 1. Die Laden- und Ablagegeschäfte, Verkaufsstellen, Warenhäuser und Apotheken sind für die Bedienung der Kunden und den Verkauf der Waren spätestens um halb 9 Uhr abends, an Samstagen, Vorabenden von gesetzlichen Ruhetagen, sowie an den Werktagen im Monat Dezember spätestens um 9 Uhr abends zu schließen.

Doch dürfen die zu genannter Zeit in den Ladenräumen anwesenden Personen noch bedient werden.

§ 2. Den politischen Gemeinden bleibt freigestellt, nach Anhörung der beteiligten Kreise den Ladenschluß einheitlich für die ganze Gemeinde auch früher, und für die Monate April bis Ende Oktober später als 9 Uhr abends anzusetzen.

§ 3. Der Regierungsrat ist befugt, für einzelne Geschäftszweige, die unter besonderen Verhältnissen arbeiten, weitere Ausnahmen zu bewilligen. Ebenso dürfen die Gemeinderäte für außerordentliche Anlässe (Feste, Truppenbesammlungen u. s. w.) Ausnahmen gestatten.